

MARKTGEMEINDE KARLSTETTEN
POLITISCHER BEZIRK ST. PÖLTEN
BUNDESLAND NIEDERÖSTERREICH

PROTOKOLL

über die am Mittwoch, dem 14. März 2012, im Sitzungssaal der Mgde. Karlstetten abgehaltene

Sitzung des Gemeinderates

Beginn: 20,04 Uhr

Ende: 21,54 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Mag. Anton Fischer

Mitglieder des Gemeinderates:

V-Bgm. Manfred Schmidt	GGR Friedrich Neuninger	GGR Hannes Atzinger
	GGR Eva Schweitzer	GR Rita Stöger
GR Evelyn Hofbauer	GR Gertrude Auer	GR Ing. Reinhard Pay
GR Erich Kail		GR Peter Moser
	GR Wolfgang Nemec	GR Thomas Renner
GR Bernhard Hörhan	GR Johann Bandion	

Entschuldigt verspätet: ---

Entschuldigt: GGR Heinz Steinbrecher, GR Roman Marchhart,
GR Andreas Thum, GR Peter Schöbinger;

Protokollführer: VB Markus Tinkhauser

Tagesordnung

- TOP 1: Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung;
- TOP 2: Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 14.03.2012;
- TOP 3: Rechnungsabschluss 2011;
- TOP 4: Änderung der Kanalabgabenordnung der Mgde. Karlstetten;
- TOP 5: Änderung der Wasserabgabenordnung der Mgde. Karlstetten;
- TOP 6: ABA BA 13 Karlstetten – Vogelsang Teil 2, Erd- u. Baumeisterarbeiten, Vergabe;
- TOP 7: Übernahme ins öffentliche Gut der Mgde. Karlstetten (KG Weyersdorf);
- TOP 8: Genehmigung Teilungsplan betr. Grenzberichtigung in der KG Karlstetten;
- TOP 9: Genehmigung Teilungsplan betr. Grenzberichtigung in der KG Lauterbach;
- TOP 10: Grundsatzbeschluss zum Anschluss an den AWV Pielachtal;
- TOP 11: Anbotsvergabe Ingenieursleistungen Planung an den AWV Pielachtal;
- TOP 12: Kleinregionales Entwicklungskonzept, Beschlussfassung;
- TOP 13: Waldlehrpfad Heitzing, Übereinkommen betr. Anlage, Betrieb u. Wartung;
- TOP 14: Bestellung eines Energiebeauftragten;
- TOP 15: Ansuchen um Gewährung einer Subvention;
- TOP 16: Nachtbusaktion – Auflösung Beförderungsauftrag;
- TOP 17: Personalangelegenheiten;
- TOP 18: Berichte des Bürgermeisters;

Der TOP 17 „Personalangelegenheiten“ wird im nicht öffentlichen Teil der Sitzung behandelt.

Bürgermeister Mag. Anton Fischer eröffnet die Sitzung und stellt nach Begrüßung der Anwesenden die Beschlussfähigkeit fest. Die Tagesordnung wurde den Gemeinderäten zeitgerecht zugestellt. Es erfolgen keine Einwände hiezu.

Verlauf der Sitzung

TOP 1: Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung;

Der Vorsitzende Bürgermeister Mag. Anton Fischer stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung v. 23.11.2011 keine Einwände erhoben wurden. Das Protokoll gilt daher als genehmigt und kann unterfertigt werden.

TOP 2: Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 14.03.2012;

Der Vorsitzende erteilt der Obfrau des Prüfungsausschusses Frau GR Stöger das Wort, die das Ergebnis der angesagten Gebarungsprüfung vom 14.03.2012 zur Kenntnis bringt. Es war tagfertig gebucht. Die Übereinstimmung der SOLL- und IST- Bestände wurde festgestellt. Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses ersucht um Kenntnisnahme des Prüfberichtes.

TOP 3: Rechnungsabschluss 2011;

Der Rechnungsabschluss 2011 war in der Zeit vom 28.02.2012 bis 13.03.2012 während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Seitens der Bevölkerung wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Gemeinsam werden die Positionen Einnahmen/Ausgaben durchgegangen, der Darlehensstand wurde erläutert.

Ordentlicher Haushalt:

EINNAHMEN:
€ 3.577.703,59

AUSGABEN:
€ 2.997.168,65

€ 580.534,94 Überschuss
=====

Außerordentlicher Haushalt:

EINNAHMEN:
€ 1.007.091,98

AUSGABEN:
€ 1.066.424,55

€ - 59.332,57 Abgang
=====

Vorschüsse:

EINNAHMEN:
€ 3.030.791,02

AUSGABEN:
€ 3.030.791,02

=====

Verwahrgelder:

EINNAHMEN:
€ 982.933,82

AUSGABEN:
€ 982.933,82

=====

Die Ausgabenüberschreitungen im ordentlichen Haushalt von € 489.620,74 und im außerordentlichen Haushalt von € 400.191,81, die durch Mehreinnahmen abgedeckt sind, werden über Antrag des Bürgermeisters vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

Darlehensstand per 31.12.2011: € 4.492.070,67 + Leasing Stand 31.12.2011: € 411.895,16.

Nachdem der Rechnungsabschluss 2011 vom Prüfungsausschuss überprüft und für richtig befunden wurde, stellt der Vorsitzende den Antrag, den Rechnungsabschluss 2011 in der vorliegenden Form zu beschließen. Der Rechnungsabschluss 2011 wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

TOP. 4: Änderung der Kanalabgabenordnung der Mgde. Karlstetten;

Bgm. Mag. Fischer berichtet über Gespräche mit DI OBR Sodek, Abt. WA/4 der NÖ Landesregierung. Nach Durchsicht der Grundlagen zur Berechnung der Einheitssätze für die Kanaleinmündungsabgabe wurde festgestellt, diese nach Möglichkeit zu erhöhen.

Nach Beratschlagung im Gemeindevorstand wird von diesem die Empfehlung abgegeben, der Einheitssatz der Kanalbenutzungsgebühr für den Schmutzwasserkanal soll dabei von € 12,00 auf € 14,00 sowie für den Regenwasserkanal von € 7,30 auf 8,00 erhöht werden.

Der Bürgermeister verliest den Entwurf der Kanalabgabenordnung (siehe „Beilage A“). Nach Antragstellung durch den Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig die Kanalabgabenordnung lt. „Beilage A“.

TOP 5: Änderung der Wasserabgabenordnung der Mgde. Karlstetten;

Der Vorsitzende berichtet über eine Besprechung mit DI OBR Kurt Sodek, Abt. WA/4 der NÖ Landesregierung. Nach Durchsicht und Berechnung der Grundlagen zur Berechnung der Einheitssätze unserer Wasserabgabenordnung wird seitens der NÖ Landesregierung die Empfehlung zur Gebührenerhöhung abgegeben. Nach Beratschlagung im Gemeindevorstand wird die Empfehlung an den Gemeinderat abgegeben, den Einheitssatz für die Wasseranschlussabgabe von dzt. € 6,50 auf € 8,00 zu erhöhen.

Der Bürgermeister verliest den Entwurf der Wasserabgabenordnung (siehe „Beilage B“). Nach Antragstellung durch den Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig die Wasserabgabenordnung lt. „Beilage B“.

TOP 6: ABA BA 13 Karlstetten – Vogelsang Teil 2, Erd- u. Baumeisterarbeiten, Vergabe;

Bgm. Fischer berichtet über die geplanten Baumaßnahmen im Bereich Vogelsang – Waldstraße. Dabei wurden seitens des Büro Zeleny die Ausschreibungsarbeiten durchgeführt. Nach Anbotsöffnung am 20.12.2011 sowie darauf folgender Prüfung der insgesamt 11 Angebote wurde der Marktgemeinde Karlstetten folgender Vergabevorschlag vorgebracht:

Vergabe an den Best- u. Billigstbieter Fa. STRABAG AG, 3532 Rastenfeld 206, mit einer geprüften Angebotssumme von € 113.027,04 (inkl. 20 % USt.)

Nach Antragstellung durch den Bürgermeister beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vergabe der Arbeiten gemäß Vergabevorschlag an die Fa. STRABAG AG, 3532 Rastenfeld.

TOP 7: Übernahme ins öffentliche Gut der Mgde. Karlstetten (KG Weyersdorf);

Bgm. Fischer erläutert die Situation betr. Straßengrundabtretung in der KG Weyersdorf, Bereich Ortsmitte – Dunkelsteinerwaldstraße (Fam. Schmidl). Diese Festlegung neuer Grenzen beinhaltet die Übernahme ins öffentl. Gut im genannten Bereich laut Teilungsplan des Büro DI Hanns H. Schubert, 3100 St.Pölten, Kremser Landstraße 2, GZ 14333 vom 14.12.2011.

Nach Antragstellung durch den Vorsitzenden Bgm. Fischer beschließt der Gemeinderat einstimmig die Übernahme der im Teilungsplan ausgewiesenen Grundstücksfläche lt. „Beilage C“ in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Karlstetten.

TOP 8: Genehmigung Teilungsplan betr. Grenzberichtigung in der KG Karlstetten;

Der Bürgermeister erläutert die Situation betreffend die neue Grenzfeststellung im Bereich des ehem. SPÖ-Bildungsheimes im Bereich Wiespointstraße/Neubaugasse.

Diese Festlegung der neuen Grenzen ist lt. Teilungsplan v. Vermessungsbüro Hanns H. Schubert, 3100 St.Pölten, Kremser Landstraße 2, GZ 14269 vom 12.09.2011 durch den Gemeinderat zu genehmigen (siehe angeschlossene „Beilage D“ - Deckblatt).

Der Bürgermeister stellt den Antrag, seitens der Mgde. Karlstetten die Genehmigung zu diesem Vorhaben zu erteilen. Dazu erfolgt ein einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

TOP 9: Genehmigung Teilungsplan betr. Grenzberichtigung in der KG Lauterbach;

Der Bürgermeister erläutert die Situation betreffend die neue Grenzfeststellung im Bereich des Hintausweges in Lauterbach. In diesem Bereich befinden sich auch landwirtschaftliche Grundstücke, welche im Eigentum der Gemeinde Karlstetten sind. Diese Festlegung der neuen Grenzen ist lt. Teilungsplan v. Vermessungsbüro Hanns H. Schubert, 3100 St.Pölten, Kremser Landstraße 2, GZ 13797 vom 17.01.2012 durch den Gemeinderat zu genehmigen (siehe angeschlossene „Beilage E“ - Deckblatt).

Der Bürgermeister stellt den Antrag, seitens der Mgd. Karlstetten die Genehmigung zu dieser Teilung zu erteilen. Dazu erfolgt ein einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

TOP 10: Grundsatzbeschluss zum Anschluss an den AWV Pielachtal;

Bürgermeister Mag. Anton Fischer erläutert über den dzt. Stand betr. unserer Kläranlage bzw. der weiteren zukünftigen Vorgangsweise in Hinblick auf die Abwasserentsorgung der Mgd. Karlstetten. Dabei begrüßt er Herrn DI Georg Zeleny und ersucht ihn um Erläuterungen zu der erstellten Studie bezüglich „Zukünftige Abwasserreinigung für Karlstetten“. Dabei werden die einzelnen Möglichkeiten sowie Einbindung der zukünftigen Abwasserentsorgung des Schlachthofes Kloiber mit ihren jeweiligen Vor- u. Nachteilen ausführlich besprochen. Als wirtschaftlichste und kostengünstigste Variante hat sich dabei die Variante „Anschluss an AWV Pielachtal“ ergeben.

Nach ausführlicher Erläuterung dieses TOP stellt Bgm. Mag. Fischer den Antrag zur Fassung des Grundsatzbeschlusses zum Anschluss von Karlstetten an den Abwasserverband Pielachtal auf Grundlage der vorliegenden Studie. Dazu folgt ein einstimmiger Beschluss des Gemeinderates.

TOP 11: Anbotsvergabe Ingenieursleistungen Planung an den AWV Pielachtal;

Mag. Fischer erläutert dem Gemeinderat, dass für den Anschluss an den AWV Pielachtal Ingenieursleistungen (Planung u. Bauaufsicht) zu vergeben sind. Dazu wurden bereits im Vorfeld zwei Angebote eingeholt.

Angebot 1: Büro Schwarz & Partner v. 29.02.2012 in der Höhe v. € 40.200,-- (exkl. 20 % USt.)

Angebot 2: Büro DI Georg Zeleny v. 02.03.2012 in der Höhe von € 39.143,52 (exkl. 20 % USt.)

Nach Antragstellung durch den Bürgermeister beschließt der Gemeinderat einstimmig die Vergabe der Arbeiten „Ingenieursleistungen“ gemäß dem Angebot v. 02.03.2012 an das Büro Zeleny, 3133 Traismauer.

TOP 12: Kleinregionales Entwicklungskonzept, Beschlussfassung;

Der Bürgermeister berichtet über das vorliegende „Kleinregionales Entwicklungskonzept Dunkelsteinerwald“. Zwecks Ausschöpfung der höchstmöglichen Förderung wird die Mgd. Karlstetten ersucht, mittels Gemeinderatsbeschluss folgendem Konzept zuzustimmen.

„Die Gemeinden Bergern im Dunkelsteinerwald, Dunkelsteinerwald, Hafnerbach, Haunoldstein, Karlstetten, Neidling, Schönbüchel-Aggsbach arbeiten im Rahmen der ARGE Kleinregion Dunkelsteinerwald interkommunal zusammen. Um die Strategie für die Kleinregion zu aktualisieren, wurde ein Kleinregionales Entwicklungskonzept erstellt, das ein Leitbild, Schwerpunktthemen und Umsetzungsmaßnahmen für die Gemeinden der Kleinregion festlegt.

Das Kleinregionale Entwicklungskonzept Dunkelsteinerwald wurde im Juni 2011 fertig gestellt und in einem gemeinsamen Endbericht abgeschlossen. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Karlstetten beschließt das vorliegende Kleinregionale Entwicklungskonzept als Grundlage für die kleinregionale Zusammenarbeit. Das Konzept soll gemäß Förderrichtlinien für Kleinregionale Entwicklungskonzepte aktuell gehalten und weiterentwickelt werden. Das Kleinregionale Entwicklungskonzept wird zu 50% von der Abteilung Raumordnung und Regionalpolitik (RU2) gefördert.“

Nach Antragstellung durch den Bürgermeister fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss zum vorliegenden kleinregionalen Entwicklungskonzept Dunkelsteinerwald.

TOP 13: Waldlehrpfad Heitzing, Übereinkommen betr. Anlage, Betrieb u. Wartung;

Bezugnehmend auf die durchgeführte Revitalisierung bzw. Neuerrichtung des Waldlehrpfades verliert der Bürgermeister ein zu beschließendes Übereinkommen bezüglich dessen Betrieb und Pflege (siehe „Beilage F“) mit den Vertretern der röm.-kath. Pfarrkirche Karlstetten.

Nach ausführlicher Erläuterung des bereits aufgesetzten Übereinkommens stellt der Bürgermeister den Antrag auf Zustimmung zu dieser Vereinbarung.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Karlstetten beschließt einstimmig das Übereinkommen betr. Anlage, Betrieb u. Wartung des Waldlehrpfades gemäß der angeschlossene „Beilage F“.

TOP 14: Bestellung eines Energiebeauftragten;

Der Vorsitzende erläutert, dass aufgrund des vom NÖ Landtag beschlossenen Energieeffizienz-Gesetzes die Gemeinde einen Energiebeauftragten zu bestellen hat.

Der Bürgermeister spricht sich für eine Bestellung im Sinne des Energieeffizienz-Gesetzes für die beiden Umweltgemeinderäte GR Thomas Renner sowie GR Bernhard Hörhan aus.

Nach entsprechender Antragstellung durch den Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig die Bestellung der beiden Umweltgemeinderäte zu Energiebeauftragten der Marktgemeinde Karlstetten.

TOP 15: Ansuchen um Gewährung einer Subvention;

Vom Vorsitzenden Bgm. Mag. Anton Fischer wird das Ansuchen des Imkerverbandes Ortsgruppe Wölbling, 3124 Wölbling, um Gewährung einer Subvention bzw. Kostenersatz verlesen. Da auch Karlstettner Gemeindeglieder diesem Verein angehören, empfiehlt der Gemeindevorstand eine einmalige Unterstützung in der Höhe von € 50,-.

Über Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig das vorliegende Ansuchen um Kostenersatz bzw. Unterstützung gemäß Empfehlung des Gemeindevorstandes.

TOP 16: Nachtbusaktion – Auflösung Beförderungsauftrag;

Aufgrund der geringen Auslastung und der dadurch im Verhältnis stehenden hohen Kosten für den Nachtbus soll der am 14.12.2009 durch den Gemeinderat gefasste Beförderungsauftrag mit der ÖBB-Postbus GmbH. innerhalb der vereinbarten Kündigungsfrist (bis 30.06.) aufgelöst werden. Demnach ist der Nachtbus längstens noch bis Ende Dezember 2012 im Einsatz.

Nach Antragstellung des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig die Auflösung des „Beförderungsauftrages Nachtbus Niederösterreich“ mit der ÖBB-Postbus GmbH., 1220 Wien, Wagramer Straße 17-19 mit 31.12.2012.

Der folgende Tagesordnungspunkt wird im „nichtöffentlichen Teil“ der Sitzung behandelt.
Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für nicht öffentlich.

TOP 17: Personalangelegenheiten;

Nach Behandlung dieses TOP erklärt der Vorsitzende die Sitzung wieder für öffentlich.

TOP 18: Berichte des Bürgermeisters:

1. Gemeindevorstand – Bekanntgabe der gefassten Beschlüsse der letzten Sitzung:
 - a) Vergabe Prüfmaßnahmen (Kanal-/TV-Kontrolle u. Dichtheitsprüfung) Bereich Waldstraße
Fa. HYDRO-Ingenieure, 3494 Stratzdorf, Anbotssumme: € 1.838,40 (inkl. 20 % USt.);
 - b) Vergabe Bodenuntersuchung gemäß NÖ Klärschlammverordnung
Fa. WSB-Labor, 3504 Stein, Anbotssumme € 1.314,- (exkl. 20 % USt.);
 - c) Vergabe Klärschlammuntersuchung, Fa. AIT, 2344 Seibersdorf, Summe € 1.240,- (exkl. 20 % USt.);
 - d) Reparatur Schülertische in der VS, Fa. Plank, 3385 Prinzersdorf, Summe € 840,- (inkl. 20 % USt.);
2. Kläranlage Karlstetten/Kloiber, wasserrechtl. Verfahren 23.02.2012;
3. Bescheid BM, Genehmigung Gewinnungsbetriebsplan Schmalek;
4. Lagerplatz Schmalek GmbH;
5. Gestaltungsbeirat betr. „Heimat Österreich“ (geplante Häuser in Hubertusgasse);
6. Sitzung des Gutachtensgremiums betr. Schloßplatzgestaltung;
7. Verkehrszeichenüberprüfung 2011;
8. Frühjahrsputz in der Gemeinde am 30.03.2012;
9. Bericht Raika – Zinsswap – dzt. Stand ;
10. Schreiben ARGE – Diplomarbeitsbörse;
11. Musikschulsitzung am 07.03.2012 in Neidling; Personalbericht,
12. Gemeindeball – Abrechnung dzt. 2.562,01 Gewinn;
13. Gesunde Gemeinde, Arbeitskreissitzung – Bericht;
14. Holzschlägerung u. Aufforstungen im Gemeindewald, Bericht über Holzpreise;
15. Kommunalaudit - Bericht;
16. Straßenbeleuchtung – EVN Lichtservice;
17. 23.04.2012 - Termin Jugendförderung im Landhaus St.Pölten;
18. Funk-Wasserzähler – zukünftige Umrüstung vorgesehen;
19. Bionahwärme, dzt. Stand – event. Standort in der Neidlinger Straße;

Der Bürgermeister dankt den Anwesenden und schließt die Sitzung um 21,54 Uhr.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 19. Juni 2012 genehmigt.

**„Beilage A“
zum Sitzungsprotokoll der
GR-Sitzung v. 14.03.2012, TOP 4**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Karlstetten hat
in seiner Sitzung am 14.03.2012, TOP 4, beschlossen:

Kanalabgabenordnung

der Marktgemeinde Karlstetten.

§ 1

In der Marktgemeinde Karlstetten werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe

für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen
öffentlichen Schmutzwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Absatz 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 14,- festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 8.742.846,- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von lfm 27.900 zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe

für den Anschluss an den
öffentlichen Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Absatz 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 8,- festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Absatz 1) eine Baukostensumme von € 3.805.288,- und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von lfm 17.625 zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von 80 % der gem. § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Schmutzwasserkanal
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
- c) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Schmutzwasserkanal: € 2,00
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal – Trennsystem
(bei zusätzlicher Einleitung von Niederschlagswässern in das Kanalsystem)
ein um 10 % erhöhter Einheitssatz in der Höhe von € 2,20
- a) Regenwasserkanal: € 0,22

(2) Zur Berechnung der Schmutzfrachtbezogenen Anteile wird der spezifische Jahresaufwand mit € 10,815 festgesetzt.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in halbjährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. April und 15. Oktober bar an die Gemeindekassa oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977), jedoch frühestens am 01. Juli 2012, in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

„Beilage B“
zum Sitzungsprotokoll der
GR-Sitzung v. 14.03.2012, TOP 5

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Karlstetten hat
in seiner Sitzung am 14.03.2012, TOP 5, beschlossen:

WASSERABGABENORDNUNG

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Karlstetten.

§ 1

In der Marktgemeinde Karlstetten werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2 Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 8,- festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 6.213.840 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 38.910 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3 Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4 Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5 Sonderabgabe

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6 Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 10,-- pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag.

Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wassermesser-Nennbelastung in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in € pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in € (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	€ 10,--	€ 30,--
4	€ 10,--	€ 40,--
7	€ 10,--	€ 70,--
10	€ 10,--	€ 100,--
20	€ 10,--	€ 200,--

§ 7 Grundgebühr

zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,50 festgesetzt.

§ 8

(Variante A = einmalige Ablesung)

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr und der Bereitstellungsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Juli und endet mit 30. Juni.

(2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden zwei Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. von 1. Juli bis 31. Dezember

2. von 1. Jänner bis 30. Juni

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. April und 15. Oktober fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 2. Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Mag. Anton Fischer



Gesicherte
Grundgrenzen
für Generationen

„Beilage C“
zum Sitzungsprotokoll der
GR-Sitzung v. 14.03.2012, TOP 7

Land: **Niederösterreich**
Gerichtsbezirk: **St. Pölten**
Gemeinde: **Karlstetten**

Katastralgemeinde: **Weyersdorf**
Kat. Gem. Nr.: **19 616**
Mappenbl. Nr.: **7035-09/1**

Teilungsplan § 15 LTG

Dieser Plan ist baubehördlich nicht anzeigepflichtig.

„ Philipp Schmidl „



BMWFL, Zahl 91.51/4/0191-1/3/2009 vom 28.02.2009

GZ: 14333

Vermessung abgeschlossen am 09.12.2011

St. Pölten, am 14.12.2011 MD, WI

Der gesamte Planinhalt stimmt
mit digitaler Urkunde überein.

Signalwert	ELEKTRONISCHE BEURKUNDUNGSSIGNATUR
staatlich betugter und bearbeiter	In/SIREf6/QTbPEaXh5vBZOY9OKUlned+OJwDeWw/1OX9AMK2CCB7yp6D7NW
Signator	Dipl. Ing. Dominik Mesner Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen Kanzelsitz: St. Pölten
Signatordatum	UTC 2011-12-15T09:40:43
Zertifizierungsdienst	CN=a:sign-Premlum-Sig-02,OU=a:sign-Premlum-Sig-02, O=A-Trust Gas, T=Stichelmeissysteme im elektr. Ba lenverkehr GmbH, C=AT
Seriennummer	387364
Algorithmus	http://www.w3.org/2007/05/xmldsig-core#ecdsa-r1pandf160
Methode	um.pdfsigfilter.bka.gv.at/binaerv1.0.0
Hinweis	Dokumentformat: ISO 19005-1:2005 PDF/A-1b



Daniel J...



Dipl. Ing. Hanns H.
SCHUBERT
ZIVILTECHNIKER GmbH

A-3100 ST. PÖLTEN
Kremsler Landstraße 2
Tel. +43 (0)2742/362564-0
Fax +43 (0)2742/362568

A-3500 Krems/Donau
Schillerstraße 6/6
Tel. +43 (0)2732/86760
Fax +43 (0)2732/86760-4

A-3040 Neulengbach
Ulmenhofstraße 233
Tel. +43 (0)2772/52183
Fax +43 (0)2742/362568

A-3370 Ybbs/Donau
Schuhling 13
Tel. +43 (0)7412/55483
Fax +43 (0)7412/55572

vermessung@schubert.at | www.schubert.at

Gesicherte
Grundgrenzen
für Generationen

„Beilage D“
zum Sitzungsprotokoll der
GR-Sitzung v. 14.03.2012, TOP 8

Land: **Niederösterreich**
Gerichtsbezirk: **St. Pölten**
Gemeinde: **Karlstetten**

Katastralgemeinde: **Karlstetten**
Kat. Gem. Nr.: **19 494**
Mappenbl. Nr.: **7035-19/4**

Teilungsplan § 15 LTG

Dieser Plan ist baubehördlich nicht anzeigepflichtig.

„Englhart - Brucker“



BMW/FJ, Zahl 91_514/0191-H/3/2009 vom 26.02.2009

GZ: 14269-1

Vermessung abgeschlossen am 08.09.2011
St. Pölten, am 12.09.2011 MD, WJ, Gu

Der gesamte Planinhalt stimmt
mit digitaler Urkunde überein.



ELEKTRONISCHE BEURKUNDUNGSSIGNATUR		
Signalwert	IEPw93QBvax2qzqpt1tCl6Sn+NZJfsgEH+ee1n7/msy12QDU2GG5EEZz0ZE0Hsyr	
staatlich befugter und bezeichneter	Signator	Dipl. Ing. Dominik Mesner
	Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen	
	Kanzelsitz: St. Pölten	
	Signaturlatum	UTC 2011-09-20T09:05:25
	Zertifizierungs- dienst	CN=a-sign-Premium-Sig-02 OU=a-sign-Premium-Sig-02, O=A-Trust Ges. f. Sicherungssysteme im elektr. Da- tenverkehr GmbH, C=AT
	Seriennummer	387364
	Algorithmus	http://www.w3.org/2007/05/xmldsig-inor#eEdcSa-tpem1160
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:bhaer.v1.0.0
Hinweis:	Dokumentenformat	ISO 19005-1:2005 PDF/A-1b



Dominik Mesner



Dipl. Ing. Hans H.
SCHUBERT
ZIVILTECHNIKER GmbH

A-3100 ST. PÖLTEN
Kremsner Landstraße 2
Tel. +43 (0)2742/3625 64-0
Fax +43 (0)2742/3625 68

A-3500 Krems/Donau
Schillerstraße 6/6
Tel. +43 (0)2732/85 760
Fax +43 (0)2732/85 760-4

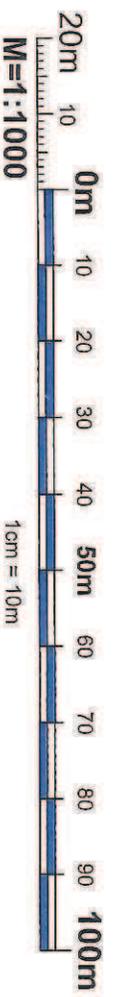
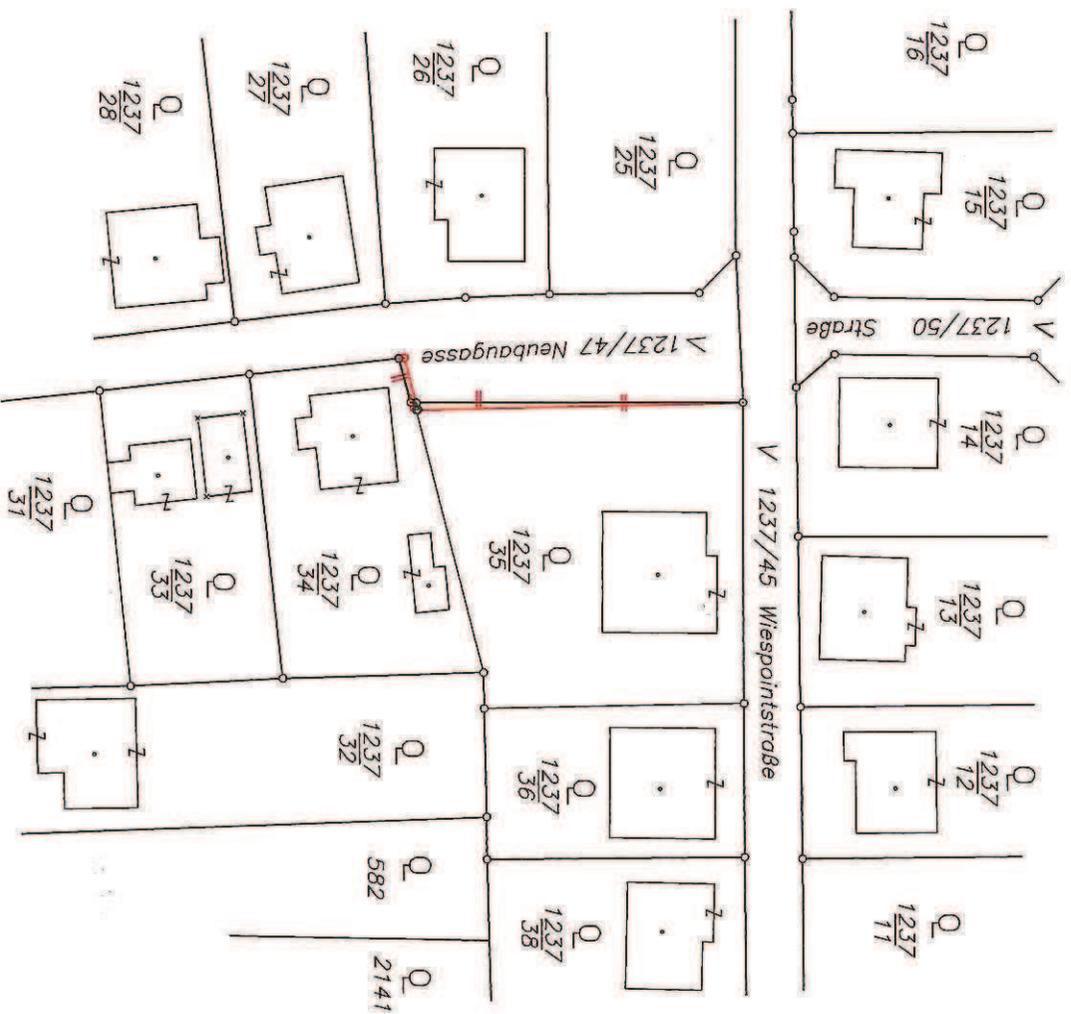
A-3040 Neulengbach
Ulmenhofstraße 233
Tel. +43 (0)2772/52 133
Fax +43 (0)2742/3625 68

A-3370 Ybbs/Donau
Schüring 13
Tel. +43 (0)7412/55 483
Fax +43 (0)7412/55 572

vermessung@schubert.at | www.schubert.at

Zeichnerische Darstellung im Maßstab der
Katastralmappe 1:1000

Mappenblattnr. 7035-19/4



Gesicherte
Grundgrenzen
für Generationen

„Beilage E“
zum Sitzungsprotokoll der
GR-Sitzung v. 14.03.2012, TOP 9

Land: **Niederösterreich** Katastralgemeinde: **Lauterbach**
Gerichtsbezirk: **St. Pölten** Kat. Gem. Nr.: **19 508**
Gemeinde: **Karlstetten** Mappenbl. Nr.: **6935-23/3, -23/4**

Teilungsplan § 15 LTG

Dieser Plan ist baubehördlich nicht anzeigepflichtig.

„ **Hintausweg** „

BMWFL Zahl 91.514/0/191-1/3/2009 vom 26.02.2009

GZ: 13797

Vermessung abgeschlossen am 12.12.2011
St. Pölten, am 17.01.2012 MD, Wf, Gu

Der gesamte Planinhalt stimmt
mit digitaler Urkunde überein.



ELEKTRONISCHE BEURKUNDUNGSSIGNATUR	
Signaturwert	FknBEGXWfndEwKopSOuJd7XH0fJmDkmRQpUtlQhEjfnJlBxjJdJ5+Q03+oxNB
staatlich berufter und besoldeter	Dipl.-Ing. Dominik Mesner
Signator	Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen Kandelsitz: St. Pölten
Signatordatum	UTC 2012-02-01T09:52:28
Zertifizierungsdienst	China-sign-Premium-Sig-02-OU=a-sign-Premium-Sig-02- OFA-Trust Gen'l SichereIT-Systeme im elektr. Da- tenverkehr GmbH, C=A1
Seriennummer	387364
Algorithmus	http://www.w3.org/2007/05/xmldsig-core#ecdsa-ripemd160
Methode	urn:pdtsigner:bka.gv.at:bhaerv1.0.0
Dokumentenformat	ISO 19005-1:2005 PDF/A-1b
Ziviltischhaker	
Hinweis:	



Dominik Mesner

vermessung@schubert.at | www.schubert.at

Dipl.-Ing. Hanns H.
SCHUBERT
ZIVILTECHNIKER GmbH

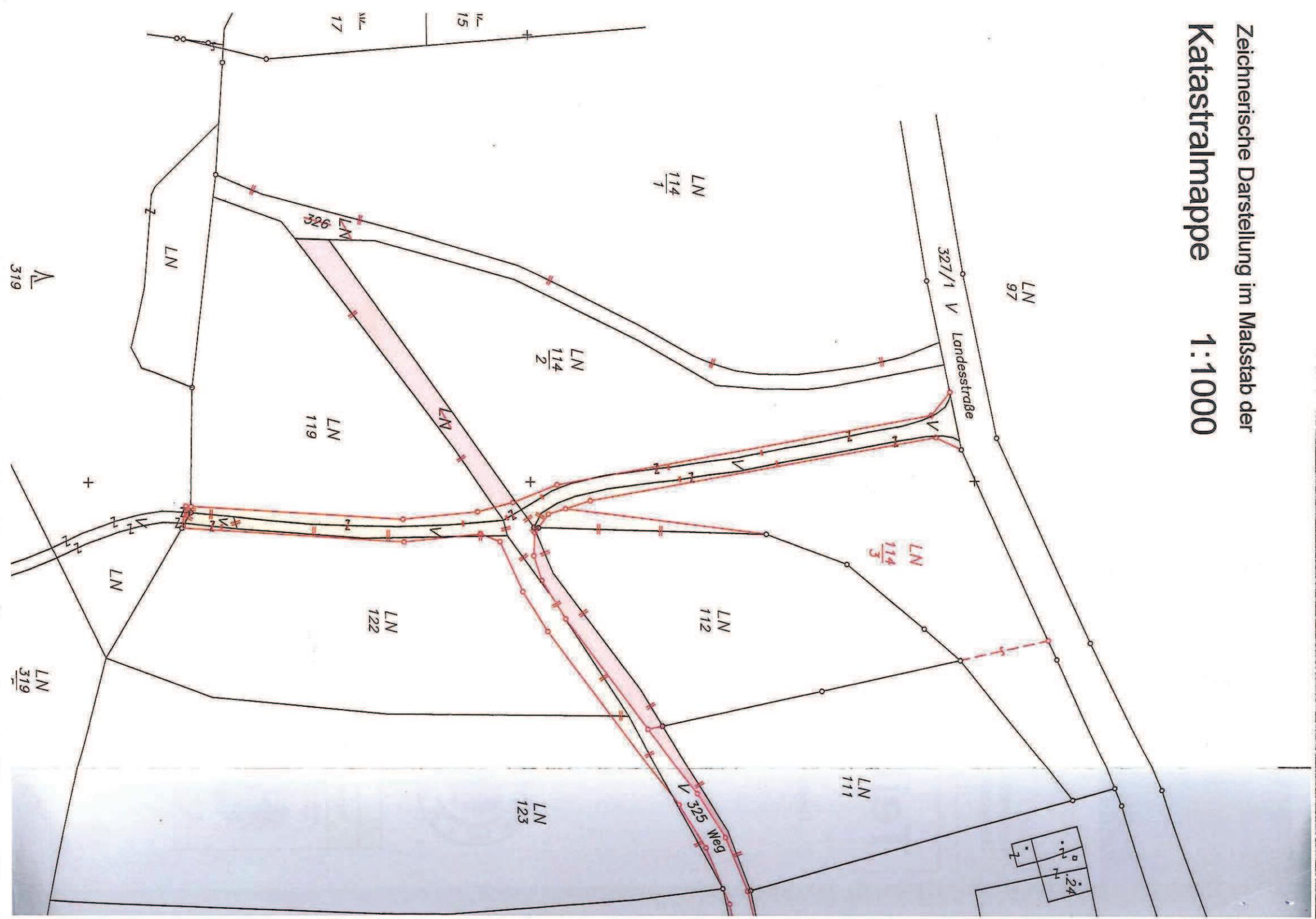
A-3100 ST. PÖLTEN
Kremsier Landstraße 2
Tel. +43 (0)2742/362564-0
Fax +43 (0)2742/362568

A-3500 Krems/Donau
Schillerstraße 6/6
Tel. +43 (0)2732/85760
Fax +43 (0)2732/85760-4

A-3040 Neulengbach
Ulmenhofstraße 233
Tel. +43 (0)2772/52133
Fax +43 (0)2742/362568

A-3370 Ybbs/Donau
Schuling 13
Tel. +43 (0)7412/55483
Fax +43 (0)7412/55572

Zeichnerische Darstellung im Maßstab der
Katastralmappe 1:1000



„Beilage F“

DIÖZESE ST. PÖLTEN :: RECHTS- UND LIEGENSCHAFTSREFERAT
3100 St. Pölten, Domplatz 1
tel +43 (0) 2742 324 / 351 :: fax +43 (0) 2742 324 / 359
mail recht@kirche.at :: web www.dsp.at/rr

zum Sitzungsprotokoll der
GR-Sitzung v. 14.03.2012, TOP 13

DDr. Gregor Hochhaltinger, stv. Leiter des Referates

Aktenzahl: **RR RR 164/11/DDr. Ho. /C.**
Bitte führen Sie die Aktenzahl immer an

Übereinkommen:

abgeschlossen am unten angesetzten Tage zwischen der r.k. Pfarrkirche Karlstetten, vertreten durch die gefertigte Repräsentanz, Hauptplatz 13, 3121 Karlstetten, als Benützunggeber einerseits und der Marktgemeinde Karlstetten, vertreten durch die gefertigte Repräsentanz, Schlossplatz 1, 3121 Karlstetten, als Benützungnehmer wie folgt:

I.

Die r.k. Pfarrkirche Karlstetten ist Eigentümer des Grundstückes 1699/1 im katastralen Ausmaß von 1,5036 ha und 1699/2 im katastralen Ausmaß von 0,3980 ha einliegend im Gutsbestand der Liegenschaft EZ.49 des Grundbuches der KG Karlstetten. Die r.k. Pfarrkirche Karlstetten im folgenden Benützunggeber genannt, überlässt nun der Marktgemeinde Karlstetten, im folgenden Benützungnehmer genannt, oben bezeichnete Grundstücke, soweit in der gegenständlichen Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, zur Anlage, Erhaltung und Betrieb eines Waldlehrpfades für die Öffentlichkeit. Festgehalten wird, dass bezeichneter Waldlehrpfad mit Übereinkommen vom 28. Dezember 1987, kirchenbehördlich genehmigt am 11.1.1988 von der Pfadfindergruppe Karlstetten zur Anlage und öffentlichen Nutzung übergeben wurde; bezeichnetes Übereinkommen wurde zum 31.12.2011 aufgekündigt. Mit gegenständlichem Übereinkommen wird die Anlage bzw. die Erhaltung und der Betrieb des Waldlehrpfades in Form der öffentlichen Zugänglichmachung seitens der Marktgemeinde Karlstetten übernommen.

II.

Der Benützunggeber, die r.k. Pfarrkirche Karlstetten, behält sich auf den bezeichneten Grundstücken sämtliche land- und forstwirtschaftliche Nutzungen vor, wobei bei Nutzungen von waldlehrpfadspezifischen Pflanzen vorher das Einvernehmen mit dem Benützungnehmer herge-

„Beilage F“
zum Sitzungsprotokoll der
GR-Sitzung v. 14.03.2012, TOP 13

DIÖZESE ST. PÖLTEN :: RECHTS- UND LIEGENSCHAFTSREFERAT
3100 St. Pölten, Domplatz 1
tel +43 (0) 2742 324 / 351 :: fax +43 (0) 2742 324 / 359
mail recht@kirche.at :: web www.dsp.at/rr

DDr. Gregor Hochhaltinger, stv. Leiter des Referates

Aktenzahl: **RR RR 164/11/DDr. Ho. /C.**
Bitte führen Sie die Aktenzahl immer an

Ü b e r e i n k o m m e n:

abgeschlossen am unten angesetzten Tage zwischen der r.k. Pfarrkirche Karlstetten, vertreten durch die gefertigte Repräsentanz, Hauptplatz 13, 3121 Karlstetten, als Benützunggeber einerseits und der Marktgemeinde Karlstetten, vertreten durch die gefertigte Repräsentanz, Schlossplatz 1, 3121 Karlstetten, als Benützungnehmer wie folgt:

I.

Die r.k. Pfarrkirche Karlstetten ist Eigentümer des Grundstückes 1699/1 im katastralen Ausmaß von 1,5036 ha und 1699/2 im katastralen Ausmaß von 0,3980 ha einliegend im Gutsbestand der Liegenschaft EZ.49 des Grundbuches der KG Karlstetten. Die r.k. Pfarrkirche Karlstetten im folgenden Benützunggeber genannt, überlässt nun der Marktgemeinde Karlstetten, im folgenden Benützungnehmer genannt, oben bezeichnete Grundstücke, soweit in der gegenständlichen Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist, zur Anlage, Erhaltung und Betrieb eines Waldlehrpfades für die Öffentlichkeit. Festgehalten wird, dass bezeichneter Waldlehrpfad mit Übereinkommen vom 28. Dezember 1987, kirchenbehördlich genehmigt am 11.1.1988 von der Pfadfindergruppe Karlstetten zur Anlage und öffentlichen Nutzung übergeben wurde; bezeichnetes Übereinkommen wurde zum 31.12.2011 aufgekündigt. Mit gegenständlichem Übereinkommen wird die Anlage bzw. die Erhaltung und der Betrieb des Waldlehrpfades in Form der öffentlichen Zugänglichmachung seitens der Marktgemeinde Karlstetten übernommen.

II.

Der Benützunggeber, die r.k. Pfarrkirche Karlstetten, behält sich auf den bezeichneten Grundstücken sämtliche land- und forstwirtschaftliche Nutzungen vor, wobei bei Nutzungen von waldlehrpfadspezifischen Pflanzen vorher das Einvernehmen mit dem Benützungnehmer herge-

stellt wird. Festgestellt wird einvernehmlich, dass alle Pflanzen, welche zur Anlage des Waldlehrpfades eingebracht werden, mit ihrem Aussetzen Eigentum des Grundeigentümers somit des Benützungsgewehbers, also der r.k. Pfarrkirche Karlstetten werden.

III.

Der Benützungsgewehber hat bereits den Vorbenützern (aufgekündigtes Übereinkommen mit der Pfadfindergruppe Karlstetten) bewilligt, auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück markierte Wege anzulegen, einzelne Pflanzungen mit Schildern nach ihrer Art und Gattung zu bezeichnen und den bisher nicht als Wald bezeichneten Teil des Grundstückes 1699/1 Wiese aufzuforsten, in der Aufforstung traktorbefahrbare Wege anzulegen und die Aufforstung nach den Holzarten so vorzunehmen, dass einheimische Nadel- und Nadelholzarten sowie solche Exoten, welche in Österreich heimisch geworden sind, eingebracht wurden bzw. eingebracht werden.

Weiters hat der Benützungsgewehber die Einzäunung des Aufforstungsareals in Form der Errichtung eines Wildzaunes, welcher Hasendicht hergestellt wurde, bewilligt. In die Einzäunung wurden Tore eingebracht, sodass sowohl das Befahren als auch das Begehen möglich ist.

IV.

Das Übereinkommen beginnt am 1.1.2012 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; die Vereinbarung ist von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils zum Jahresletzen aufkündbar, wobei als Form der Kündigung ein eingeschriebener Brief vorgesehen wird.

V.

Für die Anlage und Erhaltung und Führung des Waldlehrpfades ist an den Benützungsgewehber kein Entgelt zu entrichten.

Der Benützungsgewehber ist im Zusammenhang mit der öffentlichen Nutzung des Objekts im Rahmen der Öffentlichmachung als Waldlehrpfad gegenüber allen Haftungen aus der Erhaltung und dem Betrieb benützungsgewehberseits vollkommen schad- und klaglos zu halten. Der Benützungsgewehber haftet auch nicht für eine spezifische Beschaffenheit der Grundstücke oder für das Vorhandensein von spezifischen Holzarten, Sträuchern oder deren Qualitäten.

VI.

Die Aufstellung von Baulichkeiten bedarf der Zustimmung des Benützungsgewährenden. Die für die Aufforstung des angesprochenen Wiesenteils erforderliche Bewilligung wurde benützungsgewährenderseits eingeholt bzw. ist die Aufforstung bezogen auf den erwähnten Flächenabschnitt bereits vor Vertragsabschluss veranlasst worden.

VII.

Gegenständliche Benützungvereinbarung wird in einer Urschrift errichtet, die dem Benützungsnahmer gebührt, der Benützungsgewährender erhält eine entsprechende Abschrift.

VIII.

Gegenständliche Vereinbarung bedarf seitens des Benützungsgewährenden der kirchenbehördlichen Genehmigung, seitens des Benützungsnahmers der Gemeinderatsbeschlussfassung und tritt mit der Erteilung ersterer in Kraft.

Karlstetten, am 14. März 2012

Benützungsgewährender – r.k. Pfarrkirche Karlstetten:

(Pfarrer, Pfarrkirchenratssiegel)

(Mitglied des Pfarrkirchenrates)

Benützungsnahmer – Marktgemeinde Karlstetten:

Bürgermeister

G R



G G R

G R